

# B14

**Titel** Gleichstellung von allgemeinverbindlichen Rahmentarifverträgen

**AntragstellerInnen** Sachsen-Anhalt

**Zur Weiterleitung an**

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

---

## Gleichstellung von allgemeinverbindlichen Rahmentarifverträgen

- 1 Die Nicht-Einhaltung allgemeinverbindlicher Rahmentarifverträge wird als Verstoß gewertet. Diese Verstöße  
2 gegen allgemeinverbindliche Rahmentarifverträge werden genauso wie Mindestlohnverstöße geahndet.  
3  
4 **Begründung**  
5 Bisher wird die Nicht-Einhaltung allgemeinverbindlicher Rahmentarifverträge weder als Verstoß gewertet,  
6 noch bestraft. Die Mitarbeiter haben lediglich einzeln die Möglichkeit sich in Recht einzuklagen. Einige  
7 Unternehmen haben es inzwischen für sich erkannt, diese in allgemeinverbindlichen Rahmentarifverträgen  
8 festgelegten Mindeststandards, wie z.B. über die Höhe von Zuschlägen, der wöchentlichen Arbeitszeit oder  
9 über die Anzahl der Urlaubstage, zu unterlaufen. Damit sind sie den fair zahlenden Unternehmen bei  
10 Ausschreibungen klar im Vorteil.